



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/286/2024

Federführung: Dezernat I	Datum: 05.08.2024
Bearbeiter: Christian Martens	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Sport und Kultur	21.08.2024
Kreisausschuss	04.09.2024
Kreistag	02.10.2024

Kulturförderung; Änderung der Richtlinien zur Kulturarbeit

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit im Landkreis Ammerland wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Denker
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input checked="" type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

Schul- und Kulturamt
40 Mar

Westerstede, den 12.08.2024

Der Landkreis Ammerland steht zukünftig vor besonderen finanziellen Herausforderungen. Im Zuge der Beratungen zur Haushaltskonsolidierung 2024/2025 hat ein im Sommer eingesetzter Arbeitskreis, der sich aus Vertretungen der Politik und der Behördenleitung sowie einem Vertreter des Amtes für Finanzwesen zusammensetzt, die jeweiligen Budgets der Fachämter intensiv analysiert. In Folge dessen hat der Haushalts- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 31.07.2024 für das Schul- und Kulturamt unter anderem im Bereich der Kulturförderung für die Haushaltskonsolidierung konkrete Vorschläge benannt. Diese wurden in dem Entwurf der Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit eingearbeitet. Im Einzelnen:

Die Zuschusshöhe für im Rahmen der Denkmalpflege gewährte Maßnahmen (Ziffer 7) wird zukünftig auf einen Maximalbetrag in Höhe von 20.000 € begrenzt. Hier wird analog zu der Grenze bei Ziffer 8 (Zuschuss für Dorfgemeinschaftshäuser) verfahren.

Für die Sanierung von Klinkerstraßen (Ziffer 9) wird ein Betrag in Höhe von 10% anstatt der zuvor gewährten 20 % als Zuschuss gewährt. Die zu bezuschussenden Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen an Klinkerstraßen sind im Regelfall in öffentlichen Trägerschaften begründet, so dass bei ihren Finanzierungsplänen auch weitere öffentliche Fördergelder anderer Institutionen gewährt werden. Zudem wird analog zu Ziffer 7 (Denkmalpflege) verfahren, indem in gleicher Weise 10 % der Kosten zugrunde gelegt werden.

Aufgrund der 10%igen Kürzung der zur Verfügung stehenden Zuschüsse für die Förderung der Kulturarbeit in Gesamtsumme (2025: 135.000,00 €) wird es erforderlich, das Verfahren der Bezuschussung zu konkretisieren und zu priorisieren. So sollten vorrangig die Anträge zu Ziffer 5 bezuschusst werden. Mit den verbleibenden Fördermitteln werden sodann kulturelle Projektförderungen, Zuschüsse für die Restaurierung denkmalgeschützter Gebäude sowie Einzelfallförderungen bedient.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Als Anlage 1 ist eine Synopse der bisherigen und der neuen Kulturförderrichtlinie beigefügt.